

69. Können Landesabgaben im ordentlichen Rechtsweg zurückgefordert werden, wenn die ihrer Erhebung zugrunde liegende Steuervorschrift des Landes vom Reichsfinanzhof für unvereinbar mit dem Reichsrecht erklärt wird?

RVerf. Art. 13 Abs. 2, Art. 131. Gesetz zur Ausführung des Art. 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs v. 8. April 1920. Finanzausgleichsgesetz § 6 Abs. 1, § 13. UVG. §§ 13, 71 Abs. 3. BGG. §§ 812, 823, 826, 839. Lippisches Gesetz über die Erhebung von Vorausleistungen für die Wegeunterhaltung v. 30. Juni 1925 § 1 Abs. 1 Satz 2, § 4.

III. Zivilsenat. Urte. v. 4. November 1930 i. S. Land Lippe (Wekl.) w. H. u. Gen. (Kl.). III 415/29.

- I. Landgericht Detmold.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Das Land Lippe hatte durch das Gesetz über die Erhebung von Vorausleistungen für die Wegeunterhaltung vom 30. Juni 1925 (Lippische Gesetz-Sammlung S. 101) eine Abgabe für die Benutzung von befestigten öffentlichen Straßen durch Lastkraftwagen und sonstige Kraftfahrzeuge, deren ordentlicher Standort in Lippe gelegen ist, insoweit eingeführt, als durch die Benutzung eine außergewöhnliche Abnutzung der Straße hervorgerufen wird. Diese Voraussetzung sollte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bei sämtlichen in § 4 aufgeführten Kraftfahrzeugen vorliegen. § 4 bestimmte als der Abgabe unterliegende Kraftfahrzeuge: a) Lastkraftwagen

und Zugmaschinen, b) Trecker, Bulldoggs, Raupenschlepper, c) Personenkraftwagen und d) Krafträder über 75 kg Eigengewicht. Als Rechtsmittel gegen die Veranlagung war nach § 8 des Gesetzes die Beschwerde an die Regierung zulässig, die unter Mitwirkung des Beschwerdeausschusses für die Gewerbesteuer endgültig zu entscheiden hatte. Das Rechtsmittel mußte innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Bescheides über die Veranlagung eingelegt werden. Der Reichsminister der Finanzen hat auf Grund von § 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 27. April 1926 (RGBl. I S. 203) die Rechtsgültigkeit der Bestimmungen in § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 4 des lippischen Gesetzes vom 30. Juni 1925 bestritten und die Entscheidung des Reichsfinanzhofs angerufen. Dieser hat am 15. Januar 1927 entschieden, daß § 1 Abs. 1 Satz 2 mit dem Reichsrecht nicht vereinbar sei (Entsch. des Reichsfinanzhofs Bd. 20 S. 189). Darauf sind gemäß einer Verordnung der Lippischen Regierung vom 21. Mai 1927 die entrichteten Beiträge in gewissem Umfang erstattet worden.

Auch die Kläger hatten die Abgaben entrichten müssen. Sie gaben sich mit der teilweisen Erstattung nicht zufrieden, sondern forderten die verbleibenden Beträge mit der Klage zurück. Ihr Klagbegehren stützten sie auf ungerechtfertigte Bereicherung, Amtshaftung und Verstoß gegen die guten Sitten. Das verklagte Land erhob die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs und bestritt, daß eine Amtspflichtverletzung vorliege. Außerdem machte es geltend, nach einem mit dem Lippischen Automobilklub und dem Allgemeinen Deutschen Automobilklub, Gau V für Westfalen und Lippe, vom Lippischen Landespräsidium geschlossenen Vergleich seien einige von den Klägern durch Erstattung eines Teils der erhobenen Beträge abgefunden worden. Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht erkannte nach den Klageanträgen. Die Revision des Landes Lippe führte zur Aufhebung und zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Gründe:

Die Kläger fordern Landesabgaben zurück, die bei ihnen auf Grund des verfassungsmäßig zustande gekommenen lippischen Landesgesetzes vom 30. Juni 1925 erhoben worden sind. Sie machen geltend, die Abgaben hätten nicht erhoben werden dürfen, das verklagte Land sei daher auf ihre Kosten ungerechtfertigt be-

reichert, seine Beamten hätten auch durch die Einbringung und Durchführung des Gesetzes ihre Amtspflicht ihnen gegenüber schuldhaft verletzt. Endlich erblickten sie eine Amtspflichtverletzung und zugleich einen Verstoß gegen die guten Sitten (§ 826 BGB.) darin, daß die Regierungsorgane auch nach der Bekanntmachung der Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 15. Januar 1927 nicht die volle Zurückzahlung der erhobenen Beträge veranlaßt haben. Der Berufungsrichter hat mit dem ersten Richter angenommen, daß die Klagenprüche vor den ordentlichen Gerichten nur verfolgt werden können, wenn Beamte des verklagten Landes durch die Einziehung und Einbehaltung der Abgaben in Ausübung öffentlicher Gewalt eine ihnen den Klägern gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt haben (Art. 131 RVerf. in Verb. mit § 839 BGB.), daß aber im übrigen der Rechtsweg verschlossen sei. Die Frage, ob eine solche Amtspflichtverletzung vorliegt, hat er im Gegensatz zum ersten Richter bejaht und demgemäß das verklagte Land nach dem Klageantrag verurteilt. Die sich hiergegen richtende Revision ist trotz Fehlens der Revisionssumme zulässig (§ 21 Nr. 2 und Nr. 3 des lippischen Ausführungsgesetzes zum GVG. vom 24. März 1879, Ges. Bd. 9 S. 574, in Verb. mit § 71 Abs. 3 GVG. und § 547 Nr. 2 ZPO.). Sie muß auch Erfolg haben.

Mit Recht geht der Berufungsrichter davon aus, daß Ansprüche gegen öffentliche Beamte wegen Amtspflichtverletzungen ohne Rücksicht auf die Natur des bei der Amtshandlung in Frage kommenden Rechtsverhältnisses zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 13 GVG. gehören und daß daher der Rechtsweg insoweit zulässig ist (RGZ. Bd. 87 S. 119, Bd. 103 S. 429, Bd. 111 S. 64, Bd. 118 S. 325). Zutreffend nimmt er in Übereinstimmung mit dem Landgericht an, daß in der Einbringung des Gesetzes vom 30. Juni 1925 durch das Landespräsidium keine Amtspflichtverletzung gefunden werden könne, da das Landespräsidium insoweit nicht als Beamter gegenüber den Klägern, sondern in Ausübung der höchsten Staatsgewalt (Souveränität) gehandelt habe. Auch in der Durchführung des erlassenen Gesetzes und in der Einforderung der Abgaben von den Klägern hat das Berufungsgericht keine schuldhaftige Amtspflichtverletzung gefunden, wohl aber darin, daß die Mitglieder des Landespräsidiums nach der Bekanntgabe der Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 15. Januar 1927 und nach

ihrer Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt (RGBl. I S. 70, ausgeg. am 11. März 1927) nicht die volle Zurückzahlung der Abgaben angeordnet haben. Dazu seien sie, so meint der Berufungsrichter, ohne ein Gesetz oder eine Verordnung befugt gewesen, weil durch die Entscheidung des Reichsfinanzhofs festgestellt gewesen sei, daß die Steuern auf Grund des Wegeabgabengesetzes zu Unrecht erhoben worden seien. Damit habe festgestanden, daß der Staat die Steuern ohne irgendwelchen Rechtsgrund eingezogen habe. Wenn er trotzdem und obwohl er gewußt habe, daß die Rückzahlung durch Klage vor den ordentlichen Gerichten nicht habe erzwungen werden können, die Beträge behalten wolle, so handle er sittenwidrig und in einer Weise, die ihm als Rechtsstaat nicht zukomme. Deshalb hätten die Mitglieder des Landespräsidiums vermöge ihrer Amtspflicht ihre Handlungen dementsprechend einrichten, also die Rückzahlung der Steuerbeträge veranlassen müssen. Dadurch, daß dies nicht geschehen sei, hätten sie ihre Amtspflicht schuldhaft, mindestens fahrlässig, verletzt. Denn nach dem Erlaß der Entscheidung des Reichsfinanzhofs hätten sie die Rechtslage prüfen müssen, und bei ordnungsmäßiger Prüfung hätten sie nicht der Ansicht sein können, daß der Staat trotz Wegfalls der Rechtsgrundlage die Beträge behalten könne. Dabei könne dahingestellt bleiben, ob die Kläger bei anderer Fassung des für ungültig erklärten Gesetzes doch zur Leistung der Steuern hätten verpflichtet werden können. Nur wenn erhebliche Interessen der Allgemeinheit die Einbehaltung der Steuerbeträge notwendig erfordert hätten, habe die Zurückzahlung unterbleiben können. Eine solche Notwendigkeit verneint der Berufungsrichter, indem er ausführt, die Tatsache, daß die Beträge zum Wegebau verwandt worden und daß andere Mittel zur Deckung der Ausgaben nicht vorhanden seien, berechtige den Staat nicht, von den Klägern die Aufgabe ihrer Erstattungsansprüche zu verlangen. Die Rückzahlungspflicht habe den leitenden Beamten des Beklagten gegenüber den Klägern unmittelbar als Amtspflicht obgelegen. Die Weigerung hierzu richte sich, obwohl sie im ordentlichen Rechtsweg nicht habe erzwungen werden können, ausschließlich gegen die Kläger, welche die Steuer entrichtet hätten. Diesen gegenüber sei für die Beamten des Beklagten die Amtspflicht erwachsen, in rechtmäßiger Weise über die Steuerbeträge zu verfügen und sie gegebenenfalls zurückzuerstatten. Der Berufungsrichter

verwirft dann weiter den Einwand des Beklagten betreffend die teilweise Erledigung der Ansprüche durch die Vergleichsverhandlungen mit dem Lippischen und dem Allgemeinen Deutschen Automobilklub.

In letzterer Beziehung ist dem Oberlandesgericht ohne weiteres beizupflichten. Insofern erhebt die Revision auch keine Angriffe. Dagegen rügt sie mit Recht Verkennung der Tragweite der Entscheidung des Reichsfinanzhofs. Wenn die Kläger einwenden, daß diese Frage in der Revisionsinstanz nicht nachzuprüfen sei, weil das angefochtene Urteil auf irrevisiblen Landesrecht beruhe, so kann dem nicht beigetreten werden. Das Berufungsgericht hat die Verpflichtung des verklagten Landes zur Rückzahlung der erhobenen Vorausleistungen nicht aus lippischem Landesrecht abgeleitet, sondern daraus, daß die Mitglieder des Landespräsidiums aus der Entscheidung des Reichsfinanzhofs nicht die Folgerungen gezogen haben, die seiner Meinung nach aus ihr zwingend für jeden Rechtsstaat zu ziehen sind. Die Entscheidung des Reichsfinanzhofs ist, wie auch die Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt hervorhebt, auf Grund des Art. 13 Abs. 2 RWV., des Ausführungsgesetzes dazu vom 8. April 1920 (RGBl. S. 510) und des § 6 Abs. 1 FinAusglG. ergangen. Sie beruht also auf Reichsgesetzen, und ihre Tragweite ist nach diesen Reichsgesetzen zu bestimmen. Damit entfällt der Einwand der Kläger. Bei der Frage, ob diese die vor Zustellung der Entscheidung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 des angeführten Reichsgesetzes vom 8. April 1920) gezahlten Beiträge zurückverlangen können, ist davon auszugehen, daß darüber in der Entscheidung kein Ausspruch enthalten ist und sein konnte. Wie die in der Veröffentlichung angeführten Gesetzesvorschriften und der maßgebliche Satz der Entscheidung ergeben, hatte zwischen dem Reichsminister der Finanzen und der Regierung des Landes Lippe eine rechtliche Meinungsverschiedenheit darüber bestanden, ob § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1925 mit dem Reichsrecht vereinbar sei. Deshalb war vom Reichsminister die Entscheidung des Reichsfinanzhofs gemäß § 6 Abs. 1 FinAusglG. beantragt worden, der nur über diese Frage zu entscheiden hatte und entschieden hat. Demgemäß lautet die in Anwendung der Bestimmungen des Ausführungsgesetzes vom 8. April 1920 ohne Wiedergabe der Begründung im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Entscheidung lediglich:

§ 1 Abs. 1 Satz 2 des lippischen Gesetzes über die Erhebung von Vorausleistungen für die Wegeunterhaltung vom 30. Juni 1925 (Lippische Gesesammlung S. 101) ist mit dem Reichsrecht nicht vereinbar.

Nach § 3 Abs. 3 in Verb. mit § 4 des Gesetzes vom 8. April 1920 hat die Entscheidung Gesetzeskraft. Sie ist auch, wie in § 3 Abs. 2 das. vorgeschrieben, im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden. Sie gilt daher nicht nur im Verhältnis der am Verfahren vor dem Reichsfinanzhof beteiligten Parteien (zwischen dem Reichsminister der Finanzen und der Lippischen Landesregierung), sondern allgemein für jedermann, was also von ihrer Zustellung ab auch von dem verklagten Lande zu beachten. Doch das ist auch geschehen. Hier handelt es sich um die Frage, welche Folgerungen für die zurückliegende Zeit aus der Entscheidung zu ziehen waren. Insoweit ist zwar den Klägern zuzugeben, daß die Entscheidung des Reichsfinanzhofs die Unvereinbarkeit der landesrechtlichen Steuervorschrift mit dem Reichsrecht nicht erst herbeiführt, sondern nur bindend feststellt, die Vorschrift sei mit dem Reichsrecht unvereinbar, also nach Art. 13 Abs. 1 RWerf. nichtig. Die Nichtigkeit aber bestand nach Art. 13 Abs. 1 von dem Augenblick an, als die Vorschrift in Widerspruch zu einer reichsgesetzlichen Bestimmung trat, und sie reichte soweit, als dieser Widerspruch vorhanden war. Diese Ansicht wird durch die amtliche Begründung des Entwurfs zum Gesetz vom 8. April 1920 (Aktensätze der Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung Bd. 341 Nr. 2056 S. 2179 flg.) und durch den Verlauf der zweiten und dritten Beratung des Gesetzesentwurfs in der 155. Sitzung der Nationalversammlung vom 12. März 1920 (Sten. Ber. Bd. 332 S. 4887 flg.) bestätigt. Sowohl in der amtlichen Begründung als auch vom Berichterstatter bei der Beratung ist ohne Widerspruch darauf hingewiesen worden, daß die Feststellung der Ungültigkeit auf den Zeitpunkt zurückwirke, in welchem das Reichsrecht und das mit ihm nicht vereinbare Landesrecht einander gegenübertraten. Aus dieser Rückwirkung folgt, wie auch in der Verhandlung der Nationalversammlung der Berichterstatter hervorhob, daß bei schwebenden Verfahren die in Frage kommenden Behörden oder Gerichte die Entscheidung berücksichtigen müssen, aber keineswegs auch, daß die vor ihr liegenden rechtskräftigen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden oder Gerichte ihre Rechts-

kraft einbüßen, das auf Grund dieser Entscheidungen Geleistete also zurückgefordert werden kann. Das wäre eine sehr weitgehende Folge, die, wenn sie gewollt wäre, im Gesetz vom 8. April 1920 oder im Finanzausgleichsgesetz hätte Ausdruck finden müssen. Denn es würden damit Grundsätze, die sowohl für das ordentliche Gerichtsverfahren als auch für die Verwaltungsbehörden und -gerichte allgemein gelten, für das Gebiet der Entscheidungen nach Art. 13 Abs. 2 WVerf. aufgegeben. Daß das nicht der Wille des Gesetzgebers war, folgt ohne weiteres auch aus der Begründung des Gesetzes vom 8. April 1920 und aus den Verhandlungen der Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung. In der Begründung heißt es insoweit: „Rechtskräftige Entscheidungen aus der Zwischenzeit, die das Landesrecht als gültig behandelt hatten, bleiben jedoch nach den allgemeinen Grundsätzen über die Grenzen der Rückwirkung unberücksichtigt.“ Bei der Beratung des Gesetzesentwurfs ist diese Frage gleichfalls behandelt worden. Der Abgeordnete Dr. Ludewig als Berichterstatter hat erklärt, der Verfassungsausschuß habe versucht, eine befriedigende Lösung der Einwirkung solcher Entscheidungen des obersten Gerichtshofs auf bereits rechtskräftig gewordene Entscheidungen durch eine entsprechende Ausgestaltung des Gesetzesentwurfs herbeizuführen, und sei dabei von dem Bestreben getragen worden, dem durch die rechtskräftige Entscheidung Betroffenen, also unter Umständen schwer Benachteiligten die Möglichkeit zu geben, sie anzufechten und als nichtig aufheben zu lassen. Ja, es sei sogar erwogen worden, ob nicht schlechthin alle dem betreffenden Beschluß des Reichsgerichts entgegenstehenden rechtskräftigen Entscheidungen von Gesetzes wegen als aufgehoben zu gelten hätten. Schließlich sei aber der Ausschuß einstimmig zu der von der Reichsregierung vertretenen Ansicht gekommen, daß das Vertrauen in die Rechtsprechung einen außerordentlich bedenklichen Stoß erleiden würde, wenn man nicht den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechend vor rechtskräftigen Urteilen Halt mache. Es habe sich auch herausgestellt, daß es weder möglich noch angängig sei, bei dieser Gelegenheit eine Frage zu lösen, die so außerordentlich tief in das Problem der Unfechtbarkeit von rechtskräftigen Urteilen und Entscheidungen — sei es in Strafsachen, sei es in Zivilsachen, sei es in Verwaltungsstreitsachen — eingreife, und, wie im Ausschuß schließlich ganz allgemein anerkannt

worden sei, der Regelung bei Neuordnung der Strafprozeßordnung und der Zivilprozeßordnung in Ansehung der Grundsätze über die absolute Richtigkeit von Strafurteilen, der Vorschriften über die Wiederaufnahme des Verfahrens und der sog. Restitutionsklage in Zivilsachen vorbehalten bleiben sollte. Man habe sich schließlich einstimmig dahin entschieden, es beim Wortlaut des § 3 zu belassen und die Härten, die sich etwa aus seiner Anwendung beim Vorliegen rechtskräftiger Urteile ergeben könnten, bis auf weiteres vorläufig mit in Kauf zu nehmen. Soweit die stenographischen Berichte ergeben, ist gegen diese Ausführungen kein Widerspruch erhoben worden. Im unmittelbaren Anschluß daran wurde dann beschlossen, dem Gesetzentwurf den § 4 anzufügen, der für das Verfahren nach § 6 Abs. 1 des Landessteuergesetzes (jetzt des Finanzausgleichsgesetzes) die erörterten Vorschriften ohne Einschränkung für anwendbar erklärte. So ist das Gesetz angenommen worden.

Hiernach kann die Ansicht des Berufungsgerichts nicht gebilligt werden, daß das Lippische Landespräsidium vermöge der Entscheidung des Reichsfinanzhofs verpflichtet gewesen sei, die Rückzahlung der erhobenen Beträge anzuordnen. Eine Amtspflicht lag ihm in dieser Beziehung nicht ob, läßt sich aus dem Reichsrecht jedenfalls nicht herleiten. Auf lippisches Landesrecht ist aber das Urteil des Berufungsgerichts nicht gestützt worden.

Vermag der Entscheidungsgrund, der den Berufungsrichter zur Verurteilung des Landes Lippe geführt hat, das Berufungsurteil nicht zu tragen, so bedarf noch der Prüfung, ob er mit Recht die übrigen Klaggründe nicht für durchgreifend erachtet.

In Ansehung der öffentlichen Abgaben hat das Land Lippe in seinem Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. März 1879 von der Befugnis des § 70 (jetzt 71) Abs. 3 GVG. keinen Gebrauch gemacht. Doch ist nach § 547 Nr. 1 BPO. das Reichsgericht trotz Fehlens der Revisionssumme zur Nachprüfung der Frage gezwungen, ob der Berufungsrichter insoweit die Zulässigkeit des Rechtswegs mit Recht verneint hat. Indessen ist das Berufungsurteil in dieser Beziehung nicht zu beanstanden. Indem die Beamten des Landes in Ausführung des ordnungsgemäß verkündeten Landesgesetzes vom 30. Juni 1925 die dort angeordneten Beiträge von den Kraftfahrzeugbesitzern einzogen, übten sie die ihnen gesetzlich verliehenen öffentlichrechtlichen Befugnisse aus.

Der Streit darüber, ob die Kläger mit Recht zu den Abgaben herangezogen worden sind, ist öffentlichrechtlicher Natur und nach öffentlichrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen. Nur für Ansprüche privatrechtlicher Art sind aber nach § 13 GVG. beim Mangel entgegenstehender Bestimmungen die ordentlichen Gerichte ohne weiteres zuständig; über öffentlichrechtliche Ansprüche selbst können sie nur dann entscheiden, wenn sich ihre Zuständigkeit aus den Reichsgesetzen im allgemeinen oder aus den Gesetzen des in Frage kommenden Landes ergibt (RGZ. Bd. 92 S. 313, Bd. 93 S. 203). Hier handelt es sich um die Verbindlichkeit der Kläger zur Entrichtung landesrechtlicher öffentlicher Abgaben, die nach lippischem Landesrecht gefordert worden sind. Nach diesem Recht ist daher auch die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs in erster Linie zu beurteilen (RGZ. Bd. 78 S. 419, Bd. 110 S. 164). Daß er insoweit verschlossen ist, hat das Berufungsgericht festgestellt. Das Reichsgericht ist daran gebunden (§§ 549, 562 ZPO.). Die Ansicht der Vorinstanzen, der hiernach verschlossene Rechtsweg könne nicht dadurch eröffnet werden, daß die eingezogenen Abgaben auf dem Umweg einer Bereicherungsklage (§ 812 BGB.) oder einer Klage aus unerlaubter Handlung (§§ 823, 826 BGB.) zurückgefordert werden, entspricht der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 83 S. 307 und die dort angeführten Entscheidungen, sowie Bd. 87 S. 119, Bd. 93 S. 206, Bd. 105 S. 38, Bd. 110 S. 164). Das Reichsrecht enthält aber keine Vorschriften, wonach der zu einer Landesabgabe Herangezogene die Frage, ob dies zu Recht geschehen ist, im ordentlichen Rechtsweg entscheiden lassen kann. In Reichssteuerfällen ist sogar durch § 227 RAbgD. der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten auch für die Rückforderung gezahlter Steuern und anderer Leistungen ausdrücklich ausgeschlossen worden. Die Frage aber, ob die Vorschriften des Gesetzes vom 30. Juni 1925 ganz oder zum Teil gegen Reichsrecht verstoßen und daher ungültig sind (Art. 13 der RVerf.), bildet dafür, ob die Kläger zu den Vorausleistungen zu Recht herangezogen worden sind, nur eine Vorfrage. Wenn sie aufgeworfen werden sollte, war sie mit dem im Gesetz vom 30. Juni 1925 vorgesehenen Rechtsmittel gegen die Veranlagung zu der Abgabe zur Nachprüfung zu verstellen. War der Beschwerdeausschuß nicht befugt, in dieser Beziehung die Rechtsgültigkeit des Gesetzes nachzuprüfen, und bestand auch keine Möglichkeit, die Frage durch die lippischen Ver-

waltungsgerichte entscheiden zu lassen, entbehrten also die Kläger insoweit eines gerichtlichen Rechtsschutzes, so wurde dadurch allein an der Rechtslage nichts geändert; der Steueranspruch und seine Rehrseite, der Befreiungs- und Erstattungsanspruch, büßten dadurch den Charakter eines öffentlichrechtlichen, dem Rechtsweg durch das Gesetz entzogenen Anspruchs nicht ein (RGZ. Bd. 78 S. 418, Bd. 83 S. 306, Bd. 105 S. 38, Bd. 110 S. 165). Es kann daher in Übereinstimmung mit dem Berufungsrichter keine Stellung dazu genommen werden, ob — wie die Kläger geltend gemacht haben — der im § 8 des Gesetzes vom 30. Juni 1925 gewährte Rechtsmittelschutz der Beschwerde an die Regierung mit Rücksicht darauf, daß der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Leiter der Veranlagungsbehörde ist und daß er auch das Gesetz entworfen hat, den Anforderungen genügt, die an eine zum Schutze gegen Übergriffe der Verwaltung bestimmte Behördenordnung nach heutigen Anschauungen zu stellen sind.

Zuzugeben ist den Klägern, daß die Lippische Regierung bei Einbringung des Gesetzes vom 30. Juni 1925 die Grenze zwischen der eigenen steuerlichen Zuständigkeit und der des Reichs innehalten mußte und daß sie auch dann, wenn sich nachträglich ein Übergriff in die Zuständigkeit des Reichs ergab, ihn beseitigen mußte. Über diese Verpflichtung lag ihr nur dem Reich gegenüber auf Grund der Reichsverfassung und des Finanzausgleichsgesetzes ob; Amtspflichten im Sinne des Art. 131 RV. und des § 839 BGB. kamen insoweit gegenüber den Untertanen des Landes nicht in Frage (vgl. auch RGZ. Bd. 118 S. 326). Soweit jene Schranke nicht eingehalten wurde, konnte das Reich auf dem Wege, den es hier beschritten hat, die erlassenen Bestimmungen angreifen. Soweit aber der einzelne Steuerpflichtige die Unvereinbarkeit und damit die Nichtigkeit einer Bestimmung geltend machen wollte, konnte er es nur auf dem durch die Landesgesetze zugelassenen Wege tun. Daß die Mitglieder des Landespräsidiums und die sonstigen Verwaltungsbeamten des Landes nicht der Vorwurf einer Amtspflichtverletzung trifft, weil sie die hier fragliche Bestimmung für gültig gehalten und ihre Anwendung vor der Bekanntgabe der Entscheidung des Reichsfinanzhofs nicht unterjagt haben, legt der Berufungsrichter einwandfrei dar. Die Frage, ob landesrechtliche Steuervorschriften mit dem Reichsrecht vereinbar sind, ist nicht immer leicht zu entscheiden. Auch im vorliegenden

Falle war die Frage zweifelhaft, bis sie durch die Entscheidung des Reichsfinanzhofs auch für das verklagte Land in bindender Weise verneint wurde. Soweit das Reich nach Art. 5, 8, 14 RVerf. für seine Zwecke unmittelbar in den Ländern Steuern erhebt oder nach Art. 11 für die Erhebung von Landesabgaben Grundsätze aufstellt, muß die Steuerhoheit der Länder hinter der des Reichs zurücktreten; im übrigen besteht aber die Steuerhoheit der Länder fort (vgl. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 in Verb. mit Art. 5 RVerf. sowie §§ 1 und 2 FinAusglG.). Das verklagte Land konnte also nach Maßgabe seiner Gesetze Steuern und sonstige Abgaben erheben. Von diesem seinem Hoheitsrecht hat es durch das Gesetz vom 30. Juni 1925 Gebrauch gemacht. Nach § 13 Satz 4 FinAusglG. durfte das verklagte Land mit dem Inkrafttreten des Kraftfahrzeugsteuergesetzes Chaussee- und ähnliche Wegegelder von Kraftfahrzeugen für die gewöhnliche Benutzung öffentlicher Wege nicht mehr erheben; nur bei selbständigen Verkehrsanlagen blieb dies zulässig. Dagegen konnten nach Satz 5 das. Beiträge (Vorausleistungen) zur Deckung der Kosten für eine außergewöhnliche Abnutzung der Wege erhoben werden. Erst durch Art. II des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 15. Mai 1926 (RGBl. I S. 223) ist dem § 13 FinAusglG. der Abs. 2 hinzugefügt worden, der bestimmt, daß für Kraftfahrzeuge die Beiträge im Sinne des Abs. 1 Satz 5 durch einen allgemeinen Zuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer abgegolten werden und daß dieser Zuschlag als Steuer im Sinne des Kraftfahrzeugsteuergesetzes zu gelten hat. Gleichzeitig ist der § 41 FinAusglG. über die Verteilung des Steueraufkommens geändert und durch § 3 Abs. 3 des genannten Art. II bestimmt worden, daß die Erhebung von Beiträgen für Kraftfahrzeuge im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 5 FinAusglG. für die Zeit vom 1. April 1926 ab unzulässig ist. Die in § 3 Abs. 4 vorgesehene Befristung der Vorschriften bis zum 31. Dezember 1927 ist durch § 20 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 21. Dezember 1927 (RGBl. I S. 509) gestrichen worden. Bis zum 31. März 1926 verstieß also ein Landesgesetz, das neben der Kraftfahrsteuer des Reichs von Kraftfahrzeugen des Landes für die außergewöhnliche Abnutzung der Wege zu deren Unterhaltung Beiträge (Vorausleistungen) forderte, nicht gegen Reichsrecht, also auch nicht gegen die Verfassung (Art. 8, 11 Nr. 2 und 3, Art. 12 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1 RVerf.). Demgemäß ist auch vom Reichsminister der Finanzen nicht die Rechtsgültigkeit

des lippischen Landesgesetzes vom 30. Juni 1925 in allen seinen Vorschriften, sondern nur die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 2 in Verb. mit § 4 beanstandet worden. Nur die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 2 hat auch der Reichsfinanzhof für unvereinbar mit dem Reichsrecht erklärt; mit anderen Worten: nicht die Steuerart als solche, sondern nur die Art, wie die Steuer nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1925 berechnet und erhoben werden sollte, war mit dem Reichsrecht nicht vereinbar. Das Land Lippe hatte in der beanstandeten Vorschrift zum Ausdruck gebracht, daß „angesichts der Beschaffenheit der lippischen öffentlichen Straßen“ sämtliche in § 4 aufgeführten Kraftfahrzeuge eine außergewöhnliche Abnutzung der Straße hervorriefen. Es hat dazu vor dem Reichsfinanzhof ausgeführt, nach dem Zwecke des Finanzausgleichsgesetzes, den Ländern über den ihnen überwiesenen Ertrag der Reichskraftfahrzeugsteuer hinaus weitere Mittel für die Wegeunterhaltung zur Verfügung zu stellen, müsse das Gesetz in einer für die Länder wirksamen Weise ausgelegt werden; das sei nur möglich, wenn man von einer Beschaffenheit der Straßen ausgehe, nicht wie sie der Kraftfahrzeugverkehr heute erfordere (denn diesem Erfordernis habe der Wegebau bei der ungemein raschen Entwicklung des Kraftfahrzeugverkehrs in der Kriegs- und Nachkriegszeit nicht nachkommen können), sondern wie die Entwicklung dieses Verkehrs die Straßen vorgefunden habe. Dann aber ergebe sich, daß der Kraftfahrzeugverkehr bei der Eigenart der Kraftfahrzeuge und ihrer außerordentlichen Einwirkung auf Straßen, die ursprünglich nicht für ihn angelegt seien, eine außergewöhnliche Abnutzung zur Folge haben müsse. Dies treffe bei den lippischen Straßen besonders zu, da sie in früheren Jahren in der Hauptsache nur mit einer Kalksteinschotterung überzogen gewesen seien, die in Verbindung mit dem Unterbau dem früheren Wagenverkehr und mäßigen Kraftfahrzeugverkehr zur Not standzuhalten vermocht habe. Daß diese von dem verklagten Lande vertretene Rechtsauffassung mit dem Wortlaut des § 13 Abs. 1 Satz 5 FinAusglG. schlechterdings unvereinbar gewesen sei, daß also die Unvereinbarkeit mit dem Reichsrecht offensichtlich gewesen sei, kann nicht behauptet werden. Der Reichsfinanzhof hat denn auch seine Entscheidung keineswegs nur auf den Wortlaut des § 13 gestützt. Er hat vielmehr aus der Entwicklung des Reichskraftfahrzeugsteuergesetzes seit dem 8. April 1920, aus den Vorschriften des § 13 Abs. 1 Satz 1, 3, 4 und 5 im Zusammenhang mit § 41 Abs. 2 FinAusglG. und auch durch Rück-

schluß aus den erst durch das Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 15. Mai 1926, also nach dem hier fraglichen Landesgesetz neu eingeführten Zuschlägen zur Kraftfahrzeugsteuer als Abgeltung der Beiträge für die außergewöhnliche Abnutzung der Straße gefolgert, daß die Kraftfahrzeugsteuer des Reichs zur Wegebausteuer geworden und in ihrer Staffelung nach Pferdestärken oder nach dem Eigengewicht des Fahrzeugs die ordentliche Wegeabgabe für die Kraftfahrzeuge sei; denn jener Maßstab habe die geringere oder größere Beanspruchung des Straßenkörpers in steuerlicher Hinsicht zum Ausdruck bringen sollen. Mit der Staffelung nach Pferdestärken und nach dem Eigengewicht des Fahrzeugs ist nach Ansicht des Reichsfinanzhofs die gemeinübliche Benutzung der Wege durch Fahrzeuge dieser technischen Sonderart steuerlich abgegolten. Deshalb war aus Einwirkungen auf den Straßenkörper, die lediglich ihren Grund eben in dieser technischen Sonderart hatten, keine außergewöhnliche Abnutzung der Straßen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 5 FinAusglG. herzuleiten; vielmehr konnte nur der Umfang des Fuhrverkehrs der Kraftfahrzeughalter die Wege in höherem als in gemeinüblichem Maße in Anspruch nehmen und daher (bis zum 31. März 1926) der Erhebung von Vorausleistungen für außergewöhnliche Abnutzung der Wege zugrunde gelegt werden. Demgemäß bringt der Reichsfinanzhof zum Ausdruck, daß Steuerordnungen, die sich auf der „tonnenkilometrischen“ Beförderungsleistung aufbauten, dem Grundgedanken des § 13 Abs. 1 Satz 5 gerecht würden. Er führt weiter aus, die Festsetzung einer Abgabe nach § 4 des lippischen Gesetzes sei nur unter der Voraussetzung des § 1 Abs. 1 Satz 1 zulässig, daß nämlich durch den Umfang der Benutzung des besteuerten Kraftfahrzeugs eine außergewöhnliche Abnutzung der Straße gegeben sei, daß diese Frage aber unabhängig davon beurteilt werden müsse, inwieweit das Fahrzeug unter § 4 falle, der nur für den Fall, daß die bezeichnete Voraussetzung anderweit festgestellt sei, die Höhe der dann fälligen Abgabe bemesse.

Wenn diese Rechtslage von den Verwaltungsbehörden nicht erkannt wurde, so beruhte das nach der nicht zu beanstandenden Annahme des Berufungsrichters auf entschuldbarem Rechtsirrtum, sodaß von einer schuldhaften Amtspflichtverletzung nicht gesprochen werden kann. Mit Recht führt das angefochtene Urteil aus, sowohl die Mitglieder des Landespräsidiums als auch die Verwaltungsbeamten seien auf Grund ihrer allgemeinen Dienstpflicht zur Anwendung des Gesetzes

verpflichtet gewesen, solange es nach ihrer Überzeugung in Kraft war, und sie seien dieser Verpflichtung auch nicht dadurch enthoben worden, daß der Lippische Automobilklub Bedenken gegen die Gültigkeit des Gesetzes erhoben habe und daß das Gesetz zur Prüfung seiner Gültigkeit vor den Reichsfinanzhof gebracht worden sei. Wenn sie sich hierdurch nicht von der Ungültigkeit des Gesetzes überzeugen ließen, so sei ihnen das nicht zum Verschulden anzurechnen, vielmehr hätten sie das Gesetz durchführen müssen, bis sie die zweifellose Gewißheit von seiner Ungültigkeit erlangt hätten. Daß sie diese Gewißheit erlangt haben, hat der Berufungsrichter nicht feststellen können. Von reinen Willkürakten der Obrigkeit, bei denen der Geschädigte nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 78 S. 420, Bd. 97 S. 179, Bd. 102 S. 350, Bd. 105 S. 39 und Bd. 118 S. 229) vor dem ordentlichen Richter Schutz suchen könnte, kann keine Rede sein, wie das Urteil zutreffend hervorhebt.

Ob die Mitglieder des Landespräsidiums nach Befanntgabe der Entscheidung des Reichsfinanzhofs die Rückzahlung der erhobenen Beträge hätten anordnen sollen und ob sie durch Unterlassung einer solchen Anordnung sittenwidrig im Sinne des § 826 BGB. gehandelt haben, kann nicht nachgeprüft werden, da auf diesem Umweg die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs nicht begründet werden kann. Übrigens hat die Lippische Regierung, wie bereits das landgerichtliche Urteil anführt, Folgerungen aus dem Spruche des Reichsfinanzhofs auch für diejenigen gezogen, von denen sie vorher auf Grund rechtskräftiger Entscheidungen die Abgaben erhoben hatte. Sie hat am 21. Mai 1927 eine Verordnung erlassen, wonach die auf Grund des Gesetzes tatsächlich entrichteten Beträge, soweit es sich um Kraftträger und um leichte Personenzfahrzeuge bis zu 4 Steuer-PS handelte, in voller Höhe, im übrigen zu 50% zu erstatten waren. Diese Verordnung ist auch vom Landtag gebilligt worden. Auf Grund der Entscheidung des Reichsfinanzhofs war die Regierung, wie dargelegt, hierzu nicht verpflichtet. Wenn sie es tat, handelte sie freiwillig auf dem Gebiete des Steuerhoheitsrechts nach pflichtmäßigem, durch die ordentlichen Gerichte nicht nachprüfbarem Ermessen.